

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege  
Postfach 30 03 · 65020 Wiesbaden

Geschäftszeichen 0453 IV6A-18r2310-  
0001/2017/006

**- Per E-Mail -**

Kreisausschüsse der Landkreise und  
Magistrate der kreisfreien Städte

Dokument-Nr. 2024-404149  
Bearbeiter/in Dr. Henrik Vollbracht  
Durchwahl +49 611 3219 3570  
Fax +49 611 327193570  
E-Mail henrik.vollbracht@hmfh.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Mitglieder des Landesbeirats Rettungsdienst

Datum 24. Januar 2025

**Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettdGV HE), hier: Qualifikation Leitende Notärztin / Leitender Notarzt (LNA) und Fortbildung LNA**

**Erlass vom 20.09.2024 (Az.: 0356 V6A-18r2310-0001/2017/005)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Erlass werden Einzelheiten zur Qualifikation Leitende Notärztin / Leitender Notarzt (LNA) sowie zur Fortbildung von LNA festgelegt.

**1. Qualifikation LNA der Landesärztekammer Hessen**

Zur Leitenden Notärztin bzw. zum Leitenden Notarzt können vom Träger des Rettungsdienstes nur Ärztinnen oder Ärzte berufen werden, die eine besondere Qualifikation gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettdGV HE) verfügen. Zum Nachweis der besonderen Qualifikation gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) RettdGV HE und somit für die Bestellung einer/eines LNA ist eine entsprechende Bescheinigung der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) in Form einer gültigen LNA-Urkunde erforderlich.

Die LNA-Urkunde wird von der LÄKH unbefristet ausgestellt.

## **2. Fortbildung LNA**

Leitende Notärztinnen bzw. Leitende Notärzte (LNA) müssen sich gemäß § 7 Abs. 1 HRDG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 RettDGV HE regelmäßig fortbilden und dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen.

Dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ist daher alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Fortbildung (10 Unterrichtseinheiten) zum Erhalt und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kompetenz entsprechend dem „BÄK-Curriculum Leitender Notarzt / Leitende Notärztin“ zur „Fortbildung Leitende Notärztin / Leitender Notarzt – Refresher Modul“ nachzuweisen. Gemeinsame Fortbildungen des LNA mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) sollten angestrebt werden.

## **3. Zertifizierung**

Anträge auf Zertifizierung von Seminaren

- zur Qualifikation Leitende Notärztin / Leitender Notarzt und
- zur Fortbildung Leitende Notärztin / Leitender Notarzt – Refresher Modul

müssen vor ihrer Durchführung bei der LÄKH gestellt werden. Die Zertifizierung setzt voraus, dass die Inhalte des Seminars „Qualifikation Leitende Notärztin / Leitender Notarzt“ und „Fortbildung Leitende Notärztin / Leitender Notarzt – Refresher Modul“ dem „BÄK-Curriculum Leitender Notarzt / Leitende Notärztin“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

## **4. Übergangsbestimmungen**

Qualifikationen und Fortbildungen für LNA, die nach den bisher geltenden „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Fortbildung zum ‚Leitenden Notarzt‘“ sowie „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Leitender Notarzt“ (sog. „Aufbauseminare Leitender Notarzt“) bis einschließlich 31.12.2025 absolviert werden, werden bis zum 31.12.2029 als Nachweise anerkannt.

Der Erlass vom 20.09.2024 (Az.: 0356 V6A-18r2310-0001/2017/005) wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stefan Sydow

Leiter der Abteilung IV, Gesundheit